

Promotionsordnung des hochschulübergreifenden Promotionszentrums Mobilität und Logistik der hessischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Frankfurt University of Applied Sciences, Hochschule Fulda und Hochschule RheinMain vom 01.02.2024

Die Senate der beteiligten Hochschulen haben gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der aktuell gültigen Fassung in ihrer jeweiligen Sitzung diese Satzung in der vorliegenden Fassung beschlossen, die vom Präsidium der jeweiligen Hochschule gem. § 43 Abs. 5 S. 1 HessHG genehmigt wurde:

- an der Frankfurt University of Applied Sciences in der Senatssitzung vom 20.12.2023 beschlossen und vom Präsidium am 08.01.2024 genehmigt;
- an der Hochschule Fulda in der Senatssitzung vom 13.12.2023 beschlossen und vom Präsidium am 21.12.2023 genehmigt;
- an der Hochschule RheinMain in der Senatssitzung vom 12.12.2023 beschlossen und vom Präsidium am 05.12.2023 genehmigt.

Inhalt

§ 1 Allgemeine Regelungen.....	2
§ 2 Promotion.....	2
§ 3 Zuständigkeiten und Organisation.....	2
§ 4 Promotionsausschuss.....	3
§ 5 Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand	4
§ 6 Dissertation.....	6
§ 7 Bestellung der Betreuerinnen bzw. Betreuer	7
§ 8 Betreuung der Dissertation	7
§ 9 Promotionsbegleitstudien	8
§ 10 Änderungen, Beendigung des Promotionsverhältnisses	8
§ 11 Zulassung und Einleitung des Promotionsverfahrens	9
§ 12 Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter.....	9
§ 13 Begutachtung.....	10
§ 14 Entscheidung über die Annahme der Dissertation	11
§ 15 Prüfungskommission.....	12
§ 16 Disputation	12
§ 17 Gesamturteil.....	13
§ 18 Wiederholung des Promotionsversuches.....	14
§ 19 Prüfungsakten.....	14
§ 20 Veröffentlichung der Dissertation	14
§ 21 Vollzug der Promotion und Verleihung des Doktorgrades	16
§ 22 Versagung und Entziehung des Doktorgrades.....	16
§ 23 Fortführungsregelung	17
§ 24 Widerspruchsverfahren.....	17
§ 25 Inkrafttreten	17
Anhang.....	18
Richtlinie zur Durchführung von kumulativen Promotionen im Promotionszentrum Mobilität und Logistik vom 01.02.2024.....	18
§ 1 Grundlage und Zielsetzung.....	18
§ 2 Voraussetzung einer kumulativen Dissertation	18
§ 3 Umfang, Inhalt und formaler Aufbau.....	18
§ 4 Anforderungen an die Forschungsbeiträge im Rahmen einer kumulativen Dissertation.....	18
§ 5 Regelungen zur Autorenschaft	19
§ 6 Begutachtung und Bewertung	19

§ 1 Allgemeine Regelungen

Die hessischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, Frankfurt University of Applied Sciences, Hochschule Fulda und Hochschule RheinMain (nachfolgend Partnerhochschulen genannt) besitzen jeweils das Promotionsrecht für die Fachrichtung Mobilität und Logistik. Das gemeinsame hochschulübergreifende Promotionszentrum Mobilität und Logistik ist eine hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung dieser Partnerhochschulen gemäß § 53 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG). Das Promotionszentrum dient als Vernetzungsplattform zur Bündelung von Forschungsstärke im Rahmen der Erlangung des eigenen Promotionsrechts der jeweiligen Partnerhochschulen für diese Fachrichtung und ermöglicht hochschulübergreifende Zusammenarbeit, sodass Promovierenden in dieser Fachrichtung ein geeignetes wissenschaftliches Umfeld geboten wird. Hierfür arbeiten die Mitglieder des Promotionszentrums gemäß dieser Promotionsordnung zusammen. Das Promotionsrecht für diese Fachrichtung ist jeder der beteiligten Hochschulen verliehen.

§ 2 Promotion

- (1) Die Partnerhochschulen verleihen jeweils nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Promotionsordnung den akademischen Grad
doctor rerum motus (Doktor bzw. Doktorin der Mobilitäts- und Logistikwissenschaften)
nach einem ordnungsgemäßen Durchlaufen des Promotionsverfahrens.
- (2) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen. Voraussetzung zur Promotion ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern, ein Master-Abschluss oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Verbindung mit einer Eignungsfeststellung gem. § 5.
- (3) Die Promotionsleistungen bestehen in einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und der mündlichen Prüfung in Form einer Disputation und weisen die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nach.

§ 3 Zuständigkeiten und Organisation

- (1) Die Beteiligten im Promotionsverfahren sind der Promotionsausschuss gem. § 4, die Prüfungskommission gem. § 15, die Betreuerinnen bzw. Betreuer gem. § 7 und die Gutachterinnen bzw. Gutachter gem. § 12.
- (2) Für jedes Promotionsverfahren wird eine eigene Prüfungskommission eingesetzt.
- (3) Entscheidungen im Promotionsverfahren treffen der zuständige Promotionsausschuss und die Prüfungskommission.
- (4) Fachlich verantwortlich für das Thema eines Promotionsverfahrens sind die als Betreuer/-innen zugelassenen Professorinnen bzw. Professoren gem. § 7.

§ 4 Promotionsausschuss

- (1) Dem Promotionsausschuss steht ein Mitglied der Zentrumsleitung des Promotionszentrums als Vorsitzende bzw. Vorsitzender vor, das von den Mitgliedern der Zentrumsleitung gewählt wird.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören weiterhin jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter jeder Partnerhochschule der dem Promotionszentrum angehörigen Professoren- bzw. Professorinnengruppe sowie insgesamt zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der dem Promotionszentrum angehörigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und der Doktorandinnen bzw. Doktoranden an, wobei mindestens eine bzw. einer dieser beiden eine Doktorandin bzw. ein Doktorand sein soll.
- (3) Die Mitglieder der Professoren- bzw. Professorinnengruppe des Promotionsausschusses werden von den professoralen Mitgliedern des Promotionszentrums aus ihren Reihen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Doktorandinnen bzw. Doktoranden werden jeweils aus ihren Reihen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt, die bzw. der das jeweilige Mitglied bei Abwesenheit vertritt. Um Kontinuität zu gewährleisten, sollen überschneidende Amtszeiten vorgesehen werden. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Zusätzlich ist eine Professorin bzw. ein Professor einer Universität vom Promotionsausschuss als stimmberechtigtes Mitglied zu benennen und in den Promotionsausschuss aufzunehmen.
- (5) Der Promotionsausschuss entscheidet in allen formalen Verfahrensangelegenheiten; insbesondere entscheidet er
 - a) über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gem. § 5;
 - b) über die Zulassung zum Promotionsverfahren gem. § 11;
 - c) über die Annahme der Dissertation gem. § 14;
 - d) über die Einsetzung der Prüfungskommission gem. § 15;
 - e) über die Bestellung der bzw. des Prüfungskommissionsvorsitzenden sowie der Betreuerinnen bzw. Betreuer gem. § 7 und der Gutachterinnen bzw. Gutachter gem. § 12;
 - f) über die Erfüllung der Auflagen zur Veröffentlichung gem. § 20 Abs. 1.
- (6) Der Promotionsausschuss kann ergänzende fachliche Bestimmungen bezüglich des für die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand erforderlichen Abschlusses und Zulassungsvoraussetzungen sowie zusätzlich erforderliche Leistungs- nachweise oder Eignungsfeststellungsverfahren festlegen.
- (7) Der Promotionsausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Beratung und offener Abstimmung ohne Stimmenthaltung mit Mehrheit. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Stellvertretungen kommen nur zum Zuge, wenn die jeweiligen Mitglieder verhindert sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Einvernehmen aller Ausschussmitglieder kann im Umlaufverfahren entschieden werden. Bei Entscheidungen, die ausschließlich einzelne Prüfungsleistungen betreffen, haben Mitglieder, die keine Promotion besitzen, nur eine beratende Stimme.

§ 5 Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

- (1) Das Gesuch um Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Annahmegesuch sind beizufügen:
- a) beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über das erfolgreich abgeschlossene Hochschulstudium; entsprechende ausländische Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen;
 - b) eine Übersicht des Lebens- und Bildungsgangs;
 - c) eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses;
 - d) falls vom Promotionsausschuss für eine Entscheidung zusätzlich angefordert, ggfls. ein aktuelles Führungszeugnis mit dem Verwendungszweck Promotion;
 - e) ein ausführliches, schriftliches Expose für das eigenständig zu bearbeitende Promotionsvorhaben. Das Expose soll sich zusammensetzen aus dem Themenvorschlag, dem Stand der Forschung, den Zielen und dem Beitrag der Arbeit zur Wissenschaft, zusammen mit der Beschreibung der Vorgehensweise, der vorgesehenen Methoden sowie einer Ressourcenplanung und mit der Erklärung, in welcher Sprache die Dissertation verfasst werden soll;
 - f) falls vom Promotionsausschuss für eine Entscheidung zusätzlich angefordert, ggfls. externes Gutachten zum Expose;
 - g) die schriftliche Zusage der Erst- und Zweitbetreuung in Form der Betreuungsvereinbarung, in der auch die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis zugesichert wird, sowie der durch die Betreuerinnen bzw. Betreuer und Partnerhochschule zugestimmten Ressourcenplanung;
 - h) Erklärung, ob und mit welchem Ergebnis an einer anderen Hochschule die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand beantragt wurde, oder ein vergleichbares Eignungsfeststellungsverfahren oder Promotionsverfahren an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden wurde;
 - i) falls die Dissertation in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst werden soll, bedarf es eines entsprechenden Antrags der Doktorandin bzw. des Doktoranden beim Promotionsausschuss;
 - j) bei ausländischen Bewerberinnen bzw. Bewerbern der Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse für die deutsche Sprache, insbesondere durch die an einer deutschen Hochschule abgelegten Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens der Stufe 3 oder alternativ für die englische Sprache eine Sprachprüfung vergleichbar mit TOEFL mit mindestens 80 Punkten IST.

Die Richtlinie (siehe Anhang) kann ergänzende Unterlagen für die kumulative Promotion bestimmen.

Nach Prüfung und Feststellung der Vollständigkeit und Korrektheit wird das Gesuch an den Promotionsausschuss weitergegeben.

- (2) Bedingung für die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist
- a) ein fachlich einschlägiger Masterabschluss nach einem Studium mit insgesamt 300 Leistungspunkten gemäß ECTS und einem Gesamtergebnis mit mindestens der Note 2,0 oder einem ECTS-Rang der Note B;
 - b) oder ein nach den Bestimmungen der Kultusministerkonferenz als gleichwertig geltender fachlich einschlägiger Hochschulabschluss nach § 2 Abs. 2, Satz 2. Wird ein alternativ gleichwertiger Studienabschluss als nicht ausreichend gleichwertig eingestuft, so können vom Promotionsausschuss

- Auflagen für die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand erteilt werden, wie beispielsweise vom Promotionsausschuss für erforderlich gehaltene zusätzliche Leistungsnachweise oder ein Eignungsfeststellungsverfahren;
- c) oder ein Abschluss eines mit der Qualifikation nach a) vergleichbaren Studiums im Ausland, der auch im Land des Hochschulabschlusses zur Promotion berechtigt und als gleichwertig eingestuft wird. Wird ein ausländischer Studienabschluss als nicht gleichwertig eingestuft, so können vom Promotionsausschuss Auflagen für die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand erteilt werden wie beispielsweise für erforderlich gehaltene zusätzliche Leistungsnachweise oder ein Eignungsfeststellungsverfahren.

Die Lissabon-Konvention ist hierbei zu berücksichtigen.

- (3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand. Die Annahme kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Der Antrag ist insbesondere abzulehnen, wenn:
- a) eine ausreichende fachliche Betreuung der Dissertation oder die Zurverfügungstellung der erforderlichen Ressourcen nicht gesichert ist; oder
 - b) das Promotionszentrum für die Fachrichtung des vorgeschlagenen Themas der Promotion nicht über ein Promotionsrecht verfügt; oder
 - c) Tatsachen vorliegen, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrads rechtfertigen würden.

Ein Anspruch auf Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens und auf Annahme besteht nicht. Liegen keine ergänzenden fachlichen Bestimmungen vor, muss das der Zulassung zugrundeliegende Hochschulstudium mindestens mit der Note 2,0 oder einer gleichwertigen Note abgeschlossen sein. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Entscheidung des Promotionsausschusses wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber in einem Bescheid mitgeteilt.

- (4) Entspricht das Fachgebiet des Dissertationsthemas nicht dem abgeschlossenen Hochschulstudium, kann eine Zusatzprüfung abgelegt werden. Inhalte und Umfang der Zusatzprüfung legt der Promotionsausschuss im Einzelfall fest (Eignungsfeststellungsverfahren) gem. § 5 Abs. 5. Von dem Erfordernis der Zusatzprüfung kann abgesehen werden, wenn der nachgewiesene Studienabschluss in Verbindung mit zusätzlich erworbenen einschlägigen wissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten als hinreichende fachliche Qualifikation für das geplante Promotionsvorhaben angesehen werden kann. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.
- (5) Eignungsfeststellungsverfahren können entweder in den ergänzenden fachlichen Bestimmungen gem. § 4 Abs. 6 bezüglich Umfang und Art der Leistungserbringung sowie Dauer und Ablauf des Verfahrens geregelt sein oder werden individuell vom Promotionsausschuss zur Feststellung der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit für eine Promotion festgelegt. Die Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens beträgt maximal zwei Semester und endet mit der Beurteilung „geeignet“ bzw. „nicht geeignet“ durch den Promotionsausschuss.
- (6) Der Promotionsausschuss kann die Annahme mit Auflagen und einer Frist zu ihrer Erfüllung verbinden, die vor Einleitung des Promotionsverfahrens

(Einreichung der Dissertation) liegen muss. Die Auflagen sollen die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit sicherstellen. Sie können sich insbesondere auf Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen und das Ablegen einzelner Prüfungen erstrecken.

- (7) Stimmt der Promotionsausschuss dem Annahmeantrag zu, ist die Betreuung, Begutachtung und spätere Durchführung des Verfahrens gemäß dieser Promotionsordnung gewährleistet.
- (8) Angenommene Doktorandinnen bzw. Doktoranden haben sich ab dem Zeitpunkt der Annahme bis zur Beendigung oder bis zum Abschluss des Verfahrens als Doktorandinnen bzw. Doktoranden gem. den geltenden rechtlichen Bestimmungen an der Partnerhochschule zu immatrikulieren, der sie gemäß der Satzung des Promotionszentrums zugehörig sind. Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand endet bei Beendigung oder Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Dissertation

- (1) Die Dissertation (schriftliche Promotionsleistung) muss als selbstständige, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Leistung einen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern. Sie ist in deutscher Sprache oder mit vorheriger Zustimmung des Promotionsausschusses in einer Fremdsprache einzureichen. Im Falle einer fremdsprachlichen Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen, die von der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer zu genehmigen ist.
- (2) Als schriftliche Promotionsleistung kann vorgelegt werden:
 - a) Eine unveröffentlichte oder in Teilen vorab veröffentlichte Dissertation (Monographie), die eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten muss. Wurden einzelne und ausgewählte Teile der Dissertation bereits vorab veröffentlicht, ist darauf in der Dissertationsschrift explizit hinzuweisen. Die eingereichte Dissertation ist diesbezüglich im Vorwort mit einer Erklärung zu versehen, die Angaben zu den vorab veröffentlichten Teilen mit Publikationsjahr, -ort und Autorenschaft, entsprechend den Vorgaben zur Guten Wissenschaftlichen Praxis enthält. Die Dissertation soll im Verhältnis zu den Vorabveröffentlichungen ein neues, eigenständiges Werk sein, das sich in quantitativer sowie qualitativer Hinsicht von diesen deutlich unterscheidet. Diesbezüglich sollen die Betreuenden die Doktorandin bzw. den Doktoranden beraten.
 - b) Eine kumulative Dissertation, die in der Richtlinie für die Durchführung von kumulativen Promotionen im Promotionszentrum Mobilität und Logistik geregelt und als Anhang dieser Promotionsordnung verbindlich einzuhalten ist.
- (3) Die Dissertation ist von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden mit einem Verzeichnis aller benutzten Quellen und einer Erklärung zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit - abgesehen von den in ihr ausdrücklich genannten Hilfen - selbstständig verfasst hat.
- (4) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis anzugeben sind.
- (5) In der Dissertation müssen die maßgeblichen Forschungsdaten experimenteller und statistischer Natur, die zum wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn geführt haben, enthalten sein. Sie sollen als Anhang beigefügt werden. Für diesen kann im Bedarfsfall ein Sperrvermerk beim Promotionsausschuss beantragt werden.

§ 7 Bestellung der Betreuerinnen bzw. Betreuer

- (1) Dissertationen werden unter der Betreuung durch mindestens ein professorales Mitglied des Promotionszentrums angefertigt. Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss Mitglied im Promotionszentrum sein.
- (2) Im Falle der Erstbetreuung durch ein Mitglied, das nicht einer der beteiligten Partnerhochschulen zugehört, erfordert die Betreuung eine Zweitbetreuerin bzw. einen Zweitbetreuer, die bzw. der einer der Partnerhochschulen zugehörig ist.
- (3) In begründeten Fällen können auch Professorinnen bzw. Professoren, die für die Erbringung der weiteren forschungsbezogenen Zuständigkeiten und Aufgaben beteiligt werden und die Mitglied des Promotionszentrums sind, als weitere Betreuerin bzw. Betreuer bestellt werden. Weiterhin können in begründeten Fällen auch
 - a) promovierte Professorinnen bzw. Professoren einer anderen Fachrichtung;
 - b) Professorinnen bzw. Professoren in Nebentätigkeit, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen bzw. Professoren, Gastprofessorinnen bzw. Gastprofessoren oder Privatdozenten;
 - c) promovierte Professorinnen bzw. Professoren einer anderen Hochschule oder Universität;
 - d) promovierte Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler einer außer-universitären Forschungseinrichtung mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation;die nicht Mitglied des Promotionszentrums sein müssen, als Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer bestellt werden.
- (4) Erstbetreuerinnen bzw. Erstbetreuer müssen ihre vorherige Beteiligung als Gutachterin / Gutachter oder Betreuerin / Betreuer an mindestens einem kooperativen oder abgeschlossenen eigenständigen Promotionsverfahren nachweisen.
- (5) Bei der Bestellung soll sichergestellt werden, dass die Betreuerinnen bzw. Betreuer über die notwendigen zeitlichen Möglichkeiten verfügen, um die Dissertation bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss betreuen zu können.
- (6) Scheidet eine Betreuerin bzw. ein Betreuer aus dem Dienst vor Abschluss des Promotionsverfahrens aus, kann die Betreuung fortgeführt werden, wenn die Betreuerin bzw. der Betreuer sich zur Mitwirkung im Promotionsverfahren gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich verpflichtet.
- (7) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen von sich aus oder auf begründeten Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden im Verlauf des Verfahrens Ersatzbetreuerinnen bzw. Ersatzbetreuer bestellen, insbesondere in Fällen, in denen eine Betreuerin bzw. ein Betreuer die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann.

§ 8 Betreuung der Dissertation

- (1) Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand muss die Bewerberin bzw. der Bewerber die schriftliche Zusage der beiden Betreuenden in Form der Betreuungsvereinbarung einreichen. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand nach § 5 und setzt diese voraus.
- (2) Die Betreuung umfasst regelmäßige wissenschaftliche Beratung, Entgegennahme und Gespräch zur Fortschrittsberichterstattung der Doktorandin bzw. des

Doktoranden und Unterstützung der Doktorandinnen und Doktoranden, welche in der Betreuungsvereinbarung zu regeln sind.

§ 9 Promotionsbegleitstudien

Das Promotionszentrum bietet in Zusammenarbeit mit den Partnerhochschulen promotionsbegleitende Studien und Veranstaltungen an. Die Doktorandinnen und Doktoranden können an den entsprechenden Angeboten jeder Partnerhochschule teilnehmen.

§ 10 Änderungen, Beendigung des Promotionsverhältnisses

- (1) Doktorandinnen bzw. Doktoranden können vor Einreichung der Dissertation schriftlich unter Angabe der Gründe beim Promotionsausschuss einen Wechsel in der Betreuung beantragen. Wird die Betreuung vor Fertigstellung der Dissertation unmöglich, so obliegt es dem Promotionsausschuss im Rahmen des Möglichen für die Übernahme der Betreuung durch eine andere Person gem. § 7 Sorge zu tragen. In Konfliktfällen ist allen Beteiligten vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben.
- (2) Bei der Übernahme einer Betreuung durch ein anderes Mitglied der Professorinnen- bzw. Professorengruppe des Promotionszentrums ist ein erneuter Antrag auf Annahme gem. § 5 dieser Promotionsordnung nicht erforderlich.
- (3) Doktorandinnen bzw. Doktoranden können vor Einreichung der Dissertation schriftlich unter Angabe der Gründe beim Promotionsausschuss eine Unterbrechung oder die Beendigung des Doktorandenverhältnisses beantragen. Dazu ist neben der Begründung ein umfassender Zwischen- bzw. Abschlussbericht einzureichen. Die Promotion gilt dann nicht als gescheitert und ein erneuter Antrag auf Wiederaufnahme bzw. ein Antrag für eine neue Annahme mit einem anderen Forschungsthema ist möglich. Wurde das Verfahren beendet, ist ein erneuter Antrag möglich. Über eine Wiederaufnahme entscheidet der Promotionsausschuss.
- (4) Zwischen der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand und der Eröffnung des Promotionsverfahrens sollen in der Regel nicht mehr als drei bis fünf Jahre liegen. Nach Ablauf von fünf Jahren kann der Promotionsausschuss die Annahme widerrufen. Im Falle des Widerrufs gilt die Promotion als gescheitert und kann nicht wiederholt werden.
- (5) Ein Widerruf der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist ausgeschlossen, wenn die Verzögerung nicht durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden zu vertreten ist. Hierzu zählen insbesondere das Vorliegen von
 - a) Mutterschutz nach §§ 3, 4, 6 MuSchG;
 - b) Elternzeit nach § 15 BEEG;
 - c) einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung i. S. d. § 2 Abs. 1 SGB IX;
 - d) einer Erkrankung von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen;
 - e) Zeiten der Erfüllung der Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren.

Der entsprechende Nachweis ist dem Promotionsausschuss unverzüglich vorzulegen.

§ 11 Zulassung und Einleitung des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren wird durch ein schriftliches Gesuch der Doktorandin bzw. des Doktoranden eingeleitet, das an den Promotionsausschuss zu richten ist. Das Gesuch soll einen Vermerk der Betreuerinnen bzw. Betreuer enthalten, ob die Annahme der Dissertation befürwortet wird. Dem Promotionsgesuch sind beizufügen:
 - a) eine aktualisierte Übersicht des Lebens- und Bildungsganges;
 - b) ggf. ein Nachweis der Erfüllung der Auflagen;
 - c) die Versicherung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass kein Fall vorliegt, der eine Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ausschließen würde;
 - d) falls vom Promotionsausschuss vor einer Entscheidung zusätzlich angefordert, ggf. ein aktuelles Führungszeugnis mit dem Verwendungszweck Promotion;
 - e) die Dissertation in Schriftform in drei Ausfertigungen und in elektronischer Fassung auf einem dauerhaften Datenträger; für kumulative Dissertationen gem. § 6 Abs. 2 b) gilt dies gleichermaßen und insoweit auch die Regelungen der anhängenden Richtlinie, insbesondere § 4 Abs. 3;
 - f) Eine Erklärung darüber, ob die vorgelegte Dissertation bereits in einem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades vorgelegt wurde.
- (2) Der Dissertation ist eine eidesstattliche Erklärung beizufügen mit der Zusicherung, dass:
 - a) die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe und nur mit den angegebenen Hilfen angefertigt wurde;
 - b) alle wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten Schriften entnommene Textstellen und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, als solche kenntlich gemacht sind;
 - c) die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten sind.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren trifft der Promotionsausschuss.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach Abs. 1 und Abs. 2 geforderten Nachweise nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden. Sie kann versagt werden, wenn eine Promotion bereits versucht wurde.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung
 - a) die Doktoranden bzw. der Doktorand bereits an einer anderen Hochschule mit der Dissertation zum Promotionsverfahren zugelassen wurde oder noch zugelassen ist;
 - b) die Dissertation bereits an einer anderen Hochschule als nicht geeignet bewertet oder die Prüfung nicht bestanden wurde;
 - c) Tatsachen vorliegen, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (6) Eine Rücknahme des Promotionsgesuches nach Zulassung zur Promotion ist bei besonderer Begründung durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss solange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die Disputation begonnen hat. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Promotionsakten.

§ 12 Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter

- (1) Mit der Zulassung nach § 11 bestimmt der Promotionsausschuss mindestens zwei promovierte Gutachterinnen bzw. Gutachter für die Dissertation. Diese müssen,

aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualifikation, in der Lage sein, die Dissertation in ihrer fachlichen Thematik umfassend zu beurteilen.

- (2) Die Gutachterinnen bzw. die Gutachter dürfen nicht die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer und auch nicht die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer der Promotion sein.
- (3) Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter muss Mitglied im Promotionszentrum sein sowie die Beteiligung als Gutachterin bzw. Gutachter an mindestens einem erfolgreich abgeschlossenen kooperativen oder eigenständigen Promotionsverfahren nachweisen.
- (4) Als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter sollen externe Professorinnen bzw. Professoren, die zur Ausübung des Promotionsrechts berechtigt sind, bestellt werden.
- (5) Als weitere Gutachterinnen bzw. Gutachter können:
 - a) Promovierte Professorinnen bzw. Professoren einer anderen Fachrichtung;
 - b) entpflichtete und im Ruhestand befindliche promovierte Professorinnen bzw. Professoren, Professorinnen bzw. Professoren in Nebentätigkeit, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen bzw. Professoren oder Gastprofessorinnen bzw. Gastprofessoren oder Privatdozentinnen bzw. -dezenten;
 - c) promovierte Professorinnen und Professoren einer anderen Hochschule;
 - d) promovierte Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftler einer außeruniversitären Forschungseinrichtung mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation;bestellt werden.
- (6) Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann Gutachterinnen bzw. Gutachter vorschlagen.

§ 13 Begutachtung

- (1) Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter erstellt über die Dissertation ein Gutachten, das der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugeleitet wird. Die Gutachterin bzw. der Gutachter schlägt darin entweder die Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor oder ausnahmsweise ihre Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung. Zugleich mit dem Vorschlag ihrer Annahme wird die Dissertation mit einer der folgenden Bewertungen versehen:
 - a) summa cum laude - entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung (0),
 - b) magna cum laude - entspricht einer sehr guten Leistung (1),
 - c) cum laude - entspricht einer guten Leistung (2),
 - d) rite - entspricht einer genügenden Leistung (3),
 - e) non rite - entspricht einer ungenügenden Leistung (4).Eine mit non rite bewertete Dissertation wird nicht zur Annahme vorgeschlagen. Die Richtlinie (siehe Anhang) legt für kumulative Promotionen ergänzende Bestimmungen zur Begutachtung und Bewertung von kumulativen Dissertationen fest.
- (2) Für den Fall, dass eine Nachbesserung erforderlich ist, beschließt der Promotionsausschuss die Rückgabe der Dissertation an die Doktorandin bzw. den Doktoranden zur Änderung oder Ergänzung innerhalb einer festgesetzten Frist. Änderungen und/oder Ergänzungen sowie die festgesetzte Frist werden der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt. Diese soll ein Jahr nicht überschreiten. Aus besonderen Gründen kann die Frist verlängert werden. Reicht

die Doktorandin bzw. der Doktorand die Dissertation fristgerecht wieder ein, so wird über sie gemäß den vorstehenden Bestimmungen erneut geurteilt und entschieden; hält sie bzw. er die Frist nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren als erfolglos abgeschlossen. Eine weitere Nachbesserung ist ausgeschlossen.

- (3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen. In jedem Gutachten ist das Bewertungsergebnis nachvollziehbar zu begründen. Falls für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen genannt werden, so müssen diese konkret und nachvollziehbar sein. Auflagen können Korrektur-, Straffungs- oder kleinere Überarbeitungsanweisungen sein.
- (4) Liegt ein Gutachten nicht innerhalb von acht Wochen nach Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter vor, soll die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses Klärung herbeiführen. Liegt nach weiteren acht Wochen ein Gutachten nicht vor, kann der Promotionsausschuss eine neue Gutachterin bzw. einen neuen Gutachter bestellen.
- (5) Besteht zwischen den Gutachterinnen bzw. Gutachtern Uneinigkeit über die Rückgabe der Dissertation oder weichen die Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, so muss die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses versuchen, eine Klärung und Annäherung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so ist ein weiteres Gutachten einzuholen, vorzugsweise einer Professorin bzw. eines Professors oder einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten einer anderen Hochschule.
- (6) Die bzw. der Vorsitzende leitet alle Gutachten den Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie der Prüfungskommission zu, legt die Dissertation mit den Gutachten zur Einsicht an den Partnerhochschulen aus und informiert darüber alle professoralen Mitglieder des Promotionszentrums. Die Auslagefrist beträgt zwei Wochen.
- (7) Nach Einsicht besteht das Recht, innerhalb der Auslagefrist dem Promotionsausschuss schriftlich eine Stellungnahme anzukündigen. Die Stellungnahme ist innerhalb von zwei Wochen dort vorzulegen.
- (8) Die Doktorandin bzw. der Doktorand und die Betreuerinnen bzw. Betreuer haben das Recht auf Auskunft über die Gutachten durch die Gutachterinnen bzw. Gutachter.
- (9) Nach Vorliegen aller Gutachten wird eine Gesamtnote der Dissertation ermittelt. Diese berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten ab 0,6 die schlechtere Note vergeben. Für die Zulassung zur Disputation ist eine Gesamtnote von mindestens 3 erforderlich.

§ 14 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

- (1) Nach Ablauf der Auslagefrist gem. § 13 Abs. 6 wird auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachterinnen bzw. Gutachter und etwaiger Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 7 über die Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss entschieden. Im Falle entgegengesetzter Vorschläge zur Annahme der Dissertation durch die Gutachterinnen bzw. Gutachter und in anderen Zweifelsfällen können zur endgültigen Entscheidung weitere Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellt werden. Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann hierzu gehört werden; die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.
- (2) Spätestens bei der Annahme der Dissertation setzt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Termin der Disputation fest. Diese

- soll spätestens acht Wochen nach Annahme der Dissertation durchgeführt werden.
- (3) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn die Mehrheit des Promotionsausschusses oder alle Gutachterinnen bzw. Gutachter diese ablehnen. Die Ablehnung ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann eine neue oder eine verbesserte Dissertation gem. § 18 Abs. 1 vorlegen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.
 - (4) Die Dissertation verbleibt zusammen mit den Forschungsdaten, allen Gutachten, Zusatzgutachten und Stellungnahmen bei den Akten des Promotionsausschusses.

§ 15 Prüfungskommission

- (1) Spätestens bei Vorliegen der Gutachten richtet der Promotionsausschuss die Prüfungskommission ein.
- (2) Der Promotionsausschuss bestellt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, die bzw. der nicht dem Personenkreis der Betreuenden oder Begutachtenden zugehörig ist.
- (3) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:
 - a) der bzw. dem Vorsitzenden;
 - b) allen Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Dissertation;
 - c) der Betreuerin bzw. dem Betreuer und ggf. der Zweitbetreuerin bzw. dem Zweitbetreuer;
 - d) einem weiteren fachlich qualifizierten professoralen Mitglied aus den Bereichen Mobilität und Logistik der beteiligten Partnerhochschulen.
- (4) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch, bewertet sie und ermittelt die Gesamtnote. Sie entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist und legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation und die Frist für ihre Erfüllung fest.

§ 16 Disputation

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt für jede Doktorandin bzw. jeden Doktorand als Einzelprüfung durch die Prüfungskommission in Form der Disputation.
- (2) Die Disputation ist hochschulöffentlich für die Partnerhochschulen; der Termin wird mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern des Promotionszentrums bekannt gegeben.
- (3) Die Disputation wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet.
- (4) Über Verlauf, wesentliche Inhalte und Ergebnis der Prüfung wird von der bzw. von dem Vorsitzenden ein Protokoll angefertigt, welches bei den Akten des Promotionsausschusses verbleibt.
- (5) Zu dieser Prüfung werden die Doktorandin bzw. der Doktorand, die Betreuerinnen bzw. Betreuer und die Mitglieder der Prüfungskommission mindestens zwei Wochen vorher persönlich eingeladen.
- (6) Zum festgesetzten Prüfungstermin hält die Doktorandin bzw. der Doktorand vor Beginn der Disputation einen hochschulöffentlichen Vortrag über ihre bzw. seine Dissertation oder ein von ihr bzw. ihm gewähltes Thema aus dem Bereich der Dissertation; die Dauer des Vortrages soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (7) In der Disputation wird die Dissertation vor der Prüfungskommission

hochschulöffentlich für alle Partnerhochschulen verteidigt. Die Disputation diskutiert den Inhalt der Dissertation, bezieht die Gutachten mit ein und erstreckt sich darüber hinaus auf von der Dissertation tangierte Probleme der mit Fachrichtung des Promotionszentrums befassten Wissenschaften. Die aktive Teilnahme an der Diskussion mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden obliegt den Mitgliedern der Prüfungskommission. Ein zusätzliches Frage- und Er widerungsrecht haben die persönlich eingeladenen Personen nach Abs. (5). Die Disputation dauert in der Regel zwischen 60 und 90 Minuten.

- (8) Der hochschulöffentliche Vortrag und die Disputation können im Falle der Einreichung einer fremdsprachlichen Dissertation in der entsprechenden Sprache erfolgen, falls der Promotionsausschuss dem zugestimmt hat. Im Falle einer fremdsprachigen Disputation ist das Protokoll auch in einer deutschsprachigen Fassung anzufertigen.
- (9) Bei der Bewertung der Disputation sind die in § 13 Abs. 1 genannten Noten zu vergeben. Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note. Die Gesamtnote der Disputation berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten ab 0,6 die schlechtere Note vergeben. Bestanden ist die Disputation, wenn die Gesamtnote von mindestens 3 erreicht ist. Über die Note der Disputation wird nichtöffentlich beraten.
- (10) Kann die Disputation von der Doktorandin bzw. vom Doktoranden aus Gründen, die Doktorandin bzw. der Doktorand zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden oder erklärt sie bzw. er seinen Verzicht auf die Disputation, so ist diese nicht bestanden.
- (11) Bei nicht bestandener Disputation kann diese nur auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden wiederholt werden. Die Wiederholung kann nur einmal versucht werden, und zwar frühestens drei Monate, spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Disputation. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden verlängert werden. Für die Wiederholung bestätigt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission oder setzt gem. § 14 eine neu besetzte Prüfungskommission ein. Wird oder gilt die Disputation erneut als nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos abgeschlossen.

§ 17 Gesamturteil

- (1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis der Disputation und setzt, sofern diese bestanden ist, auf der Grundlage der Gutachten und Leistungen in der Disputation das Gesamturteil der Promotion fest.
- (2) Sowohl die Dissertation als auch die Disputation müssen für sich jeweils mit mindestens der Note 3 bestanden sein.
- (3) Die Gesamtnote setzt sich aus der Note für die Dissertation und der Note der Disputation zusammen, wobei die Note der Dissertation mit 75% gewichtet wird und die Note der Disputation mit 25%. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten ab 0,6 die schlechtere Note vergeben. Die Gesamtnote summa cum laude wird nur vergeben, wenn als Einzelnoten ausschließlich summa cum laude vergeben wurde. Bestanden ist die Gesamtleistung, wenn die Gesamtnote von mindestens 3 erreicht ist. Es sind die Bewertungen:

- summa cum laude - entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung (0),
 - magna cum laude - entspricht einer sehr guten Leistung (1),
 - cum laude - entspricht einer guten Leistung (2),
 - rite - entspricht einer genügenden Leistung (3)
- vorgesehen.
- (4) Die Prüfungskommission legt auf Grund der Gutachten schriftlich fest, ob und gegebenenfalls welche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Auflagen können Korrektur-, Straffungs- oder kleinere Überarbeitungsanweisungen sein.
 - (5) Im Anschluss an die Disputation teilt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Doktorandin bzw. dem Doktoranden das Ergebnis der Disputation sowie das Gesamturteil und gegebenenfalls die Auflagen für die Veröffentlichung mit und weist darauf hin, dass das Recht zur Führung des Doktorgrades erst nach Vollzug der Promotion gem. § 21 beginnt. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Immatrikulierte Doktorandinnen bzw. Doktoranden werden mit dem Ende des Semesters, in dem das Gesamturteil mitgeteilt wurde, exmatrikuliert und die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gem. § 5 gilt als beendet.
 - (6) Der Promotionsausschuss informiert die Partnerhochschule, der die Doktorandin bzw. der Doktorand zugehörig ist, über den Abschluss des Promotionsverfahrens und veranlasst den Vollzug der Promotion gem. § 21.

§ 18 Wiederholung des Promotionsversuches

- (1) Ist der erste Versuch einer Promotion gescheitert, so ist eine erneute Bewerbung unter Vorlage einer neuen Dissertation nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf eines Jahres.
- (2) Sind die Promotionsleistungen durch Nichterfüllung der Einlieferungspflicht oder durch andere Verstöße gegen diese Promotionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wiederholt werden kann.

§ 19 Prüfungsakten

Prüfungsakten sind vertraulich und werden vom Promotionszentrum und als Duplikat bei der Partnerhochschule aufbewahrt, die den Vollzug der Promotion gem. § 21 vornimmt.

§ 20 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach bestandener Prüfung hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Prüfungskommission zu veröffentlichen; die zu veröffentlichende Fassung ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu genehmigen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, gilt die Promotion als gescheitert.
- (2) Die Publikation ist als Dissertation der Partnerhochschule und des Promotionszentrums zu kennzeichnen.
- (3) Erfolgt die Veröffentlichung nach Zustimmung durch den Promotionsausschuss in erweiterter oder gekürzter Fassung oder nur auszugsweise, so ist dies ausdrücklich zu vermerken.
- (4) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, der Bibliothek der Hochschule,

der sie bzw. er zugehört, innerhalb eines Jahres nach der Disputation die erforderliche Anzahl von Pflichtexemplaren der Dissertation gem. Abs. (5) abzuliefern. Die ordnungsgemäße Ablieferung der Pflichtexemplare wird der Doktorandin bzw. dem Doktoranden von der Bibliothek bestätigt. Die Bestätigung ist der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses auszuhändigen. Die Einlieferungsfrist kann in begründeten Fällen durch den Promotionsausschuss auf rechtzeitigen Antrag um ein Jahr verlängert werden.

(5) Die Ablieferung der Pflichtexemplare ist in folgender Form möglich:

- a) Ablieferung einer elektronischen Version auf einem dauerhaften Datenträger sowie sechs haltbar gebundener Exemplare auf alterungsbeständigem Papier. Die elektronische Version wird auf dem Hochschulpublikationsserver der Hochschule, der die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer angehört, veröffentlicht. Die anderen Bibliotheken der am Promotionszentrum beteiligten Hochschulen erhalten darauf einen elektronischen Zugriff. Die elektronische Version muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss die Übereinstimmung der elektronischen Version mit der angenommenen Dissertation versichern. Datenformat und Datenträger sind mit der Bibliothek abzustimmen, welche die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben überprüft. Der Bibliothek der zugehörigen Hochschule wird, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben, das Recht übertragen, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Zudem wird ihr das Recht übertragen, die Zusammenfassung in bibliografischen Datenbanken zu verbreiten.
- b) Ablieferung von sechs Exemplaren, wenn die Veröffentlichung bei einem gewerblichen Verlag erfolgt, sofern eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder im Publishing-on-demand-Verfahren.
- c) Ablieferung von sechs Exemplaren, wenn die Veröffentlichung ganz oder teilweise in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder in elektronischer Form erfolgt.
- d) In den Fällen gem. zweitem und drittem Spiegelstrich ist nach Möglichkeit der Bibliothek der zugehörigen Hochschule das Recht einer parallelen elektronischen Veröffentlichung auf dem Hochschulpublikationsserver einzuräumen.

Zusätzlich sind beim Promotionszentrum Pflichtexemplare in Form eines gebundenen Exemplars der Dissertation sowie einer elektronischen Version abzuliefern zusammen mit den im Rahmen der Forschungsarbeit erstellten Unterlagen und angefallenen Forschungsrohdaten.

(6) Die Dissertation muss durch ein entsprechendes Titelblatt als solche gekennzeichnet sein. Auf dem Titelblatt sind

- a) das Thema der Dissertation,
- b) der Name des Promotionszentrums,
die Namen der Partnerhochschulen,
- c) der Name der Doktorandin bzw. des Doktoranden,
ihr bzw. sein früher erworbener akademischer Grad,
- d) Titel, Namen und Zugehörigkeit der Betreuerinnen bzw. Betreuer,
Titel, Namen und Zugehörigkeit der Gutachterinnen bzw. Gutachter,
- e) Einreichungs- und Prüfungstermin,
- f) Erscheinungsort und Jahr

anzugeben.

- (7) Kommt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Ablieferungsfrist gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht nach, so gilt die Promotion als nicht bestanden.

§ 21 Vollzug der Promotion und Verleihung des Doktorgrades

- (1) Sobald die Pflichtexemplare der Dissertation eingeliefert sind, wird die Promotion durch Aushändigung oder Zustellung der Doktorurkunde an die Doktorandin bzw. den Doktoranden durch die Partnerhochschule vollzogen, der die Doktorandin bzw. der Doktorand zugehörig ist. Von diesem Zeitpunkt an ist die bzw. der nunmehr Promovierte berechtigt, den Doktorgrad zu führen.
- (2) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der Disputation datiert und dreifach ausgefertigt. Sie trägt die Unterschriften der bzw. des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Präsidentin bzw. des Präsidenten der vollziehenden Partnerhochschule und wird mit dem Siegel der Hochschule versehen. Der Text der Urkunde lautet im Regelfall:

Die Hochschule [Name] verleiht
während der Amtszeit der Präsidentinnen bzw. der Präsidenten [Name] und
der bzw. des Vorsitzenden des Promotionsausschusses des Promotions-
zentrums Mobilität und Logistik [Name]
durch diese Urkunde

[Anrede] [Name] geboren am [Datum] in [Ort]
den akademischen Grad eines Dr. rerum motus nachdem sie bzw. er in
ordnungsmäßigem Promotionsverfahren unter Betreuung durch
[Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer], und [Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer]
ihre bzw. seine durch [Erstgutachter/in] und Zweitgutachter/in] begutachtete
Dissertation „[Titel der Dissertation]“ und durch die Disputation ihre bzw. seine
wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Das Gesamturteil lautet [Note]

[Ort], [Datum]

Unterschrift [Präsidentin/Präsident], [Vorsitzende/Norsitzender],

[Siegel].

- (3) Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann durch die Partnerhochschule, die die Promotion vollzogen hat, eine vorläufige befristete Bescheinigung über die Promotion aushändigt werden. Diese berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

§ 22 Versagung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Wird vor Aushändigung der Doktorurkunde festgestellt, dass wesentliche Bedingungen für die Zulassung der Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind oder dass die Bewerberin bzw. der Bewerber bei ihren bzw. seinen Leistungen im Promotionsverfahren eine Täuschung versucht oder verübt hat, wird der Vollzug der Promotion verweigert. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.
- (2) Nach Aushändigung der Doktorurkunde regelt sich die Entziehung des Doktorgrades nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Die Rückgabe der Doktorurkunde richtet sich nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Vor der Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der Betroffenen bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 23 Fortführungsregelung

Im Falle der Auflösung des Promotionszentrums oder des Ausscheidens von Betreuerin bzw. Betreuer aus dem Promotionszentrum können laufende Promotionsverfahren gem. den Bestimmungen dieser Promotionsordnung zu Ende geführt werden.

§ 24 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses kann die Betroffene bzw. der Betroffene Widerspruch für laufende Verfahren beim Promotionsausschuss oder bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten der Hochschule erheben, die die Promotion vollzogen hat. Hilft der Promotionsausschuss des Promotionszentrums dem Widerspruch nicht ab, leitet er ihn unverzüglich unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlags an die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Hochschule, die die Promotion vollzogen hat, weiter. Die Präsidentin bzw. der Präsident dieser Hochschule erlässt den Widerspruchsbescheid.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der letzten Veröffentlichung in den Veröffentlichungsorganen der beteiligten Hochschulen in Kraft und ersetzt die Promotionsordnung vom 25.01.2021; diese tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anhang

Richtlinie zur Durchführung von kumulativen Promotionen im Promotionszentrum Mobilität und Logistik vom 01.02.2024

§ 1 Grundlage und Zielsetzung

- (1) Die Richtlinie konkretisiert die Promotionsordnung des Promotionszentrums Mobilität und Logistik (PrO PZ MuL) vom 01.02.2024 und ist verbindlich einzuhalten.
- (2) Die Richtlinie enthält formale und inhaltliche Mindestanforderungen sowie Regeln zur Beurteilung und Bewertung einer kumulativen Dissertation.

§ 2 Voraussetzung einer kumulativen Dissertation

Dem Annahmegesuch ist zusätzlich zu den in § 5 Abs. 1 der PrO PZ MuL genannten Unterlagen eine Erklärung der Betreuenden und des bzw. der Antragsteller*in beizufügen, dass eine kumulative Dissertation verfasst werden soll.

§ 3 Umfang, Inhalt und formaler Aufbau

- (1) Eine kumulative Dissertation umfasst mindestens drei unabhängige Forschungsbeiträge. Diese Forschungsbeiträge müssen in für das Promotionsthema einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht, zur Veröffentlichung angenommen oder eingereicht sein. Näheres dazu regelt § 4 der Richtlinie.
- (2) Alle in der Dissertation verwendeten Forschungsbeiträge sollen in einem zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben stehen.
- (3) Die Dissertation umfasst
 - a) die Forschungsbeiträge (s. § 4 der Richtlinie);
 - b) Einleitung und ggf. Schlusskapitel: Hierin sind der thematische Zusammenhang der Forschungsbeiträge, die gewählte/n Forschungsfrage/n sowie die Gesamtkonzeption der Dissertation und die methodische Vorgehensweise zu erläutern. Eine Diskussion der erzielten Ergebnisse sowie deren Einbettung in den wissenschaftlichen Gesamtzusammenhang ist vorzunehmen. Dieser Teil der Dissertation hat in der Regel einen gemeinsamen Umfang von mindestens 25-30 Seiten;
 - c) die Möglichkeit, einzelne Forschungsbeiträge mit Übergangskapiteln und/oder erweiterten Anhängen zu ergänzen.
- (4) In der kumulativen Dissertation müssen die Endfassungen der publizierten Forschungsbeiträge enthalten sein. Alle Forschungsbeiträge müssen mit Autorennamen, Zeitschrift, Titel und Angaben zum Bearbeitungsstand aufgeführt werden.

§ 4 Anforderungen an die Forschungsbeiträge im Rahmen einer kumulativen Dissertation

- (1) Forschungsbeiträge, die im Rahmen einer kumulativen Dissertation berücksichtigt werden sollen, dürfen grundsätzlich nur in renommierten Zeitschriften veröffentlicht werden, die ein PeerReview-Verfahren sicherstellen. Hierzu zählen insbesondere alle im „Web of Science“ oder bei „SCOPUS“ gelisteten Zeitschriften mit wissenschaftlicher Qualitätskontrolle.
- (2) Die veröffentlichten Forschungsbeiträge dokumentieren experimentelle,

analytische oder theoretische Forschungsarbeiten mit direktem Bezug zur angestrebten Dissertation. Veröffentlichungen, die ohne eigenen Erkenntnisgewinn ausschließlich einen Vergleich zwischen bestehenden Forschungsarbeiten vorstellen, sind von einer Berücksichtigung im Rahmen einer kumulativen Dissertation ausgeschlossen.

- (3) Mindestanforderungen für das Abfassen der kumulativen Dissertation, die zur Einleitung des Promotionsverfahrens eingereicht werden soll, sind:
 - a) zwei in Zeitschriften veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Forschungsbeiträge und
 - b) ein dritter, bei einer Zeitschrift mit Peer-Review Verfahren zur Begutachtung eingereichter Forschungsbeitrag, für den auch schon erste Qualitätsindikatoren (z.B. Annahme des Themas bei einer renommierten internationalen Konferenz) vorliegen.
- (4) Die Publikation von Forschungsbeiträgen in einer nicht gelisteten Zeitschrift erfordert einen Beschluss des Promotionsausschusses. Dies kann z.B. im Falle von Zeitschriften sinnvoll sein, die eine Aufnahme in SCOPUS und Web Science aufgrund ihrer Erscheinungsdauer erst künftig beantragen, aber schon heute eine hohe wissenschaftliche Qualität nachweisen können.
- (5) Falls ein Forschungsbeitrag bereits in ein Promotionsverfahren einer bzw. eines anderen Doktorand*in eingeflossen ist, bedarf es einer Genehmigung des Promotionsausschusses, um ihn auch im Rahmen des eigenen kumulativen Promotionsverfahrens zu verwenden. Dazu ist von dem bzw. der Doktorand*in klar darzulegen, worin die eigene Leistung im Rahmen dieses Forschungsbeitrags besteht.

§ 5 Regelungen zur Autorenschaft

- (1) Da die kumulative Dissertation eine individuelle wissenschaftliche Leistung des bzw. der Doktorand*in darstellt, muss mindestens ein Forschungsbeitrag in alleiniger Autorenschaft oder in ausschließlicher Ko-Autorenschaft von Betreuenden verfasst worden sein.
- (2) Für Forschungsbeiträge mit Ko-Autoren*innen ist für jeden Artikel einzeln und im Einvernehmen mit den Ko-Autor*innen darzulegen, worin die individuelle, wissenschaftliche Leistung des bzw. der Doktorand*in besteht. Dies soll nach Arbeitsschritten (z.B. Konzeption, Datenanalyse, Interpretation, Schreiben des Fachbeitrags) getrennt erfolgen und das Dokument ist von allen Ko-Autor*innen zu unterzeichnen. Im Übrigen gelten die Satzungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Partnerhochschulen.

§ 6 Begutachtung und Bewertung

- (1) Die Begutachtenden sollen in ihrem Gutachten die Gesamtleistung der kumulativen Dissertation bewerten und würdigen, was sowohl die einzelnen Forschungsbeiträge als auch die in § 3 beschriebenen Inhalte einschließt. Dies soll unabhängig davon geschehen, ob einzelne Forschungsbeiträge bereits publiziert sind oder nicht.
- (2) Für bereits publizierte Forschungsbeiträge soll die Qualität der Zeitschrift als Indikator der Bewertung berücksichtigt werden. Wird beispielsweise die relative Bedeutung einer Fachzeitschrift in der zugehörigen Fachdisziplin in die Bewertung aufgenommen, bedarf dies einer Erläuterung.